

II-- **853** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. olo.o73 - Parl./72

Wien, am 9. Mai 1972

347/A.B.

zu **335/J.**

Präs. am **12. Mai 1972**

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
lo lo W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 335/J-NR/72, die die Abgeordneten Dr. Leitner und
Genossen am 14. März 1972 an mich richteten, beehre ich
mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2) Die Rechts- und Staatswissen-
schaftliche Fakultät der Universität Innsbruck hat in
ihrer Sitzung vom 7. Dezember 1971 für die Besetzung
der außerordentlichen Lehrkanzel für Wissenschaft von
der Politik folgenden Ternavorschlag beschlossen:

1. Außerordentlicher Professor an der Hochschule für Ver-
waltungswissenschaften in Speyer und Regierungsdirektor
der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz Dr.jur. et Dr.rer.pol.
Klaus KÖNIG,
2. Hochschulassistent Dr. jur. Bruno SIMMA, Innsbruck und
3. Univ. Dozent Dr. Armin MOHLER, derzeit München.

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissen-
schaft und Forschung vom 14. Jänner 1972, Zl. 186.413-1/71,
wurde dem Dekanat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Innsbruck mitgeteilt, daß sich
das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
nicht in der Lage sieht, auf Grund des vorgelegten Terna-
vorschlages Verhandlungen zur Besetzung der außerordentli-
chen Lehrkanzel für Wissenschaft von der Politik aufzuneh-
men.

./.

Der obige Erlaß hat folgenden Wortlaut:

"Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist nicht in der Lage, auf Grund des mit obzit. do. Zahl vorgelegten Ternavorschlages Verhandlungen zur Wiederbesetzung der Außerordentlichen Lehrkanzel für Wissenschaft von der Politik aufzunehmen.

Hiefür sind vor allem die Art und Weise des Zustandekommens des Ternavorschlages sowie die darauf Bezug nehmenden und schwerwiegenden vier Vota separata maßgebend. Der an zweiter Stelle gereichte Hochschulassistent Dr. jur. Bruno SIMMA weist nach ho. Auffassung keine ausreichende Qualifikation für die zu besetzende Lehrkanzel auf.

Gegen den an dritter Stelle gereichten Univ. Doz. Dr. Armin MOHLER sprechen andere, der Fakultät aber hinlänglich bekannte Gründe, wobei insbesondere auf die mehrfachen parlamentarischen Anfragen Bezug genommen werden muß. Die Aufnahme des Genannten muß im Lichte der parlamentarischen Anfragen als eine bewußte Provokation der Ressortleitung aufgefaßt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß es sich bei der gegenständlichen Lehrkanzel nur um ein Extraordinariat handelt und es daher unwahrscheinlich ist, daß bezüglich des an erster Stelle genannten Außerordentlichen Prof. Dr.jur. et Dr.rer.pol. Klaus KÖNIG im Hinblick auf seine Stellung als Professor an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer und als Regierungsdirektor der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz mit den im Gehaltsgesetz 1956 für Außerordentliche Hochschulprofessoren vorgesehenen Bezugsansätzen das Auslangen gefunden werden könnte. Außerdem dürften die von Prof. König selbst angeführten Zielvorstellungen und künftigen Forschungsvorhaben mit den Aufgaben der gegenständlichen Lehrkanzel nur zum Teil übereinstimmen.

Einem ehestmöglichen neuen Besetzungsvorschlag für die Lehrkanzel für Wissenschaft von der Politik wird

- 2 -

entgegengesehen.

Wien, am 14. Jänner 1972

Für den Bundesminister:

DDr. BRUNNER "

In diesem Zusammenhang darf ich auf die parlamentarischen Anfragen Nr. 402/J-NR/67 und 374/J-NR/67 verweisen.

ad 3) Gemäß § 10 Abs. 3 Hochschul-Organisationsgesetz hat das Professorenkollegium (bzw. die zuständige akademische Behörde) das Recht - es ist im § 10 Abs. 3 Hochschul-Organisationsgesetz ausdrücklich nicht von einer Kompetenz bzw. von einer Zuständigkeit, sondern ausdrücklich von einem Recht die Rede ! - zur Besetzung der Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren Vorschläge zu erstatten, die in der Regel drei Personen zu enthalten haben (Ternavorschläge). Ausnahmen sind (seitens des Professorenkollegiums bzw. der zuständigen akademischen Behörde) zu begründen und die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage für das Hochschul-Organisationsgesetz 1955, 578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP. führen näher aus:

„ Der Entwurf geht zunächst von dem seit 1948 beobachteten Grundsatz aus, wonach bei solchen Berufungen der Staat und die Hochschule, die Verantwortung teilend, nebeneinander und miteinander in Erscheinung treten sollen, läßt aber erkennen, daß die Kompetenz, die der Staat in Wahrnehmung der Interessen des öffentlichen Unterrichtes wahrzunehmen hat, nicht geschmälert werden soll. “

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat in Wahrnehmung dieser geteilten Verantwortung und in Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben gehandelt und diesen entsprochen.

